



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliche Fakultät

---

# Übungen im Strafrecht II

Lektion 5



## Sachverhalt

### Fall 1: Antragsdelikt-Fall

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton (21) Bernd (17) mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führen.

- a) Bernd sieht davon ab, einen Strafantrag zu stellen, weil er nicht als «Verlierer» der Auseinandersetzung dastehen will. Zu Hause erzählt er seinen Eltern, dass er vom Velo gefallen und mit dem Gesicht gegen die Strassenkante gestossen ist.

**Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton möglich?**



## Lösung

### Anwendbarer Tatbestand

- Entweder einfache Körperverletzung oder Tötlichkeit, beides Antragsdelikte
- Bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt wurde (Art. 303 Abs. 1 StPO)
- Antragsberechtigung von B (Art. 30 Abs. 1 und 3 StGB) sowie den Eltern des B (Art. 30 Abs. 2 StGB)

➤ Strafantrag nicht gestellt 

**Fazit: A kann nicht bestraft werden** 



## Sachverhalt

### Fall 1: Antragsdelikt-Fall (Fortsetzung)

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton (21) Bernd (17) mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führen.

- b) Als Bernd einige Wochen später erfährt, dass Anton ihn im gemeinsamen Freundeskreis als «Schwächling» bezeichnet, stellt er doch noch am 10. April 2018 Strafantrag wegen der Schläge vom 9. Januar 2018.

**Wurde der Strafantrag wirksam gestellt?**



## Lösung

### Frist und Fristbeginn

- Art. 31 StGB
- Auslösung der Frist: mit Kenntnis von Tat und Täter: 9. Januar
- Fristbeginn: 10. Januar (Art. 90 Abs. 1 StPO)
- Fristdauer: 3 Monate, Tag des Fristbeginns nicht mitzählen (jeder Tag zählt nur einmal), Art. 90 Abs. 1 StPO, Art. 110 Abs. 6 StGB
- Fristende: 9. April (entspricht Zahl des Tages der Auslösung; BGE 144 IV 161, E. 2.2.2)
- Fristenlauf beginnt am 10. Januar und endet am 9. April
- **Antragsfrist ist abgelaufen.**

**Fazit: A kann nicht bestraft werden** 



## Sachverhalt

### Fall 1: Antragsdelikt-Fall (Fortsetzung)

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton (21) Bernd (17) mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führen.

- c) Da ihn Anton im Freundeskreis als Schwächling bezeichnet hat, geht Bernd am 9. April 2018 zur Staatsanwaltschaft. Er sagt, dass er Anton «anzeigen will» und erzählt von der Auseinandersetzung vom 9. Januar 2018. Die Aussage von Bernd wird durch den Staatsanwalt entsprechend protokolliert. Nachdem sich Anton daraufhin am 10. April 2018 bei Bernd entschuldigt und ihn auch im gemeinsamen Freundeskreis als «eigentlich ganz in Ordnung» bezeichnet hat, erklärt Bernd noch am gleichen Tag gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, dass er nunmehr auf keinen Fall eine Bestrafung des Anton wolle.

### Kann Anton strafrechtlich verfolgt werden?



## Lösung

- **Frist**



- Rechtzeitig 

- **Form und Inhalt**

- Bezeichnung als „Anzeige“
  - Wille erscheint klar, falsche Bezeichnung schadet nicht 
- Mündlich
  - Genügt dank Protokoll (Art. 304 StPO) 

## Lösung

### ▪ Rückzug (Art. 33 StGB)

- Unmissverständliche, bedingungslose, auf Rückzug gerichtete Willensäußerung (BGE 89 IV 57 E. 3a)
  - „will auf keinen Fall eine Bestrafung von A“
  - Kein ausdrücklich-formelles „Ich ziehe zurück“ notwendig 
- Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde
  - Bernd erklärt den Rückzug gegenüber der Strafverfolgungsbehörde 
- Der Rückzug ist endgültig (Art. 33 Abs. 2 StGB)

**Fazit: Antrag rechtsgültig zurückgezogen. A kann nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.**





## Sachverhalt

### Fall 1: Antragsdelikt-Fall (Fortsetzung)

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton (21) Bernd (17) mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führen.

- d) Entsprechend der Sachverhaltsvariante c) mit folgender Abweichung: Bernd erklärt am 10. April 2018 gegenüber der Behörde, dass er eine Bestrafung des Anton nur für den Fall nicht wolle, dass ihm Anton eine Art Wiedergutmachung in Höhe von CHF 500.00 bezahlt.

**Ist der Rückzug des Strafantrags wirksam?**



## Lösung

- **Frist**
- **Form und Inhalt**
- **Rückzug**
  - **An Bedingung geknüpft**
    - Rückzug allerdings *bedingungsfeindlich*
    - Rückzug nicht aufschiebend bedingt, sondern nicht gültig
    - (Gültiger) Rückzug ist jedoch bis Verkündung zweitinstanzlichem Urteil möglich (Art. 33 Abs. 1 StGB)!

**Fazit: Da Rückzug an Bedingung geknüpft, Erklärung unbeachtlich und Strafantrag bleibt bestehen** 

Aber: Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung nach Art. 316 StPO.



## Sachverhalt

### Fall 1: Antragsdelikt-Fall (Fortsetzung)

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton (21) Bernd (17) mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führen.

e) Entsprechend der Sachverhaltsvariante c) mit folgender Abweichung: Im Gespräch zwischen Bernd und seinen Eltern, das am späten Nachmittag am 10. April 2018 stattfindet, kommt heraus, dass Bernd nicht vom Velo gefallen ist, sondern von Anton verprügelt wurde. Bernd teilt seinen Eltern auch mit, dass er vorher einen Strafantrag gegen Anton gestellt und diesen kurz darauf wieder zurückgezogen hat. Bernds Eltern sind entsetzt und wollen nun, dass Anton bestraft wird, was sie der Staatsanwaltschaft noch gleichentags schriftlich mitteilen.

### Kann Anton strafrechtlich verfolgt werden?

## Lösung

- **Eigenes Antragsrecht oder in Vertretung des Minderjährigen?**
  - Selbständiges Antragsrecht (Art. 30 Abs. 2 StGB)
- **Frist**
  - Erst am 10. April Kenntnis, also noch nicht abgelaufen
- **Form und Inhalt**
- **Rückzug**
  - Strafantrag des B wurde zurückgezogen und der Rückzug ist endgültig (Art. 33 Abs. 2 StGB)
    - Blockiert dies den Antrag der Eltern?
  - Aus Schutzüberlegungen meist verneint
  - Endgültigkeit des Rückzugs von B für die Eltern unbeachtlich, da sie ihr eigenes Antragsrecht ausüben können

**Fazit: A kann strafrechtlich verfolgt werden.**





## Sachverhalt

### Fall 2: Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)



In den folgenden Fällen verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung des Verfahrens und erlässt am 7. März 2022 eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO.

#### Ist das zulässig?

- a) Leon hat am 6. März 2022 Strafanzeige wegen eines Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und einer Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) erstattet. Er behauptet, dass sein Nachbar im Februar 2010 aus seinem Gartenschuppen einen Rasenmäher im Wert von über CHF 500.00 gestohlen und bei dieser Gelegenheit auch die Tür und das Fenster des Gartengebäudes beschädigt hat.

## Lösung

### ▪ Dauerhaftes Verfahrenshindernis

- Verjährung?
  - Verjährung ist ein Verfahrenshindernis endgültiger Natur und steht der Eröffnung einer Strafuntersuchung dauerhaft entgegen
  - 15 Jahre bei Freiheitsstrafe über 3 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB)
  - 10 Jahre bei Freiheitsstrafe bis 3 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB)
- Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB): 3 Jahre
  - Verjährt
  - **Nichtanhandnahme rechtmässig (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO)** 
- Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB): 5 Jahre
  - Nicht verjährt
  - **Nichtanhandnahme unzulässig** 



## Sachverhalt

### Fall 2: Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) (Fortsetzung)

In den folgenden Fällen verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung des Verfahrens und erlässt am 7. März 2022 eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO.

#### Ist das zulässig?

- b) David erstattet Strafanzeige in Zürich wegen eines Hackerangriffs von X. X wird schon in Panama wegen verschiedener Hackerangriffe, inkl. dem von David, verfolgt.

## Lösung

- **Opportunität (Art. 8 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO)**
  - Fakultativ, soweit im Ausland bereits verfolgt
  - Ermessensspielraum
  - Insbesondere Aussichten auf Verurteilung zu beachten
    - Panama nicht bekannt für effiziente Strafverfolgung
    - Kann nicht mit Sicherheit von erfolgreicher Verurteilung ausgegangen werden

**Fazit: Nichtanhandnahme erscheint unbegründet.** 

- (Sistierung nach Art. 314 StPO wäre eine bessere Option)



## Sachverhalt

### Fall 2: Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) (Fortsetzung)

In den folgenden Fällen verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung des Verfahrens und erlässt am 7. März 2022 eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO.

#### Ist das zulässig?

- c) Es wurde Anzeige wegen einer Übertretung erstattet, für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft sachlich nicht zuständig ist (kein Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen nach Art. 17 Abs. 2 StPO).



## Lösung

- **Prüfung der Zuständigkeit (Art. 39 StPO)**
  - Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO)
    - Staatsanwaltschaft sachlich nicht zuständig
    - Der Fall müsste nach Art. 39 Abs. 1 StPO an die für die Verfolgung von Übertretungen zuständige Behörde weitergeleitet werden.

**Fazit: Nichtanhandnahme unzulässig**





## Sachverhalt

### Fall 2: Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) (Fortsetzung)

In den folgenden Fällen verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung des Verfahrens und erlässt am 7. März 2022 eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO.

#### Ist das zulässig?

- d) Emilia ist 17 Jahre alt und erstattet Strafanzeige wegen Vergewaltigung. Sie sagt, sie wurde von einem Kollegen ihres Bruders angegriffen und zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Die Nichtanhandnahmeverfügung begründet der Staatsanwalt wie folgt: Die Strafanzeige sei von vornherein aussichtslos, weil sich kein hinreichender Tatverdacht ergeben habe. Es würde Aussage gegen Aussage stehen und es gäbe keine direkten Beweise.

## Lösung

### ▪ Kein Tatverdacht?

- Nichtanhandnahme nur, wenn aufgrund Strafanzeige Voraussetzungen eindeutig nicht erfüllt (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO)
  - Zweifel aufgrund Beweislage sind nicht genügend
  - Wahrhaftigkeit von Aussagen soll im Rahmen des Verfahrens geklärt werden

➤ SV enthält keine entkräftigenden Beweiselemente

**Fazit: Nichtanhandnahme unzulässig.** 

- Anmerkung: Wenn der Ausgang des Verfahrens an der Beweiswürdigung hängt, soll eher Anklage erhoben als eingestellt werden (in dubio pro duriore)
- Gemäss BGer soll eine Einstellung nur erfolgen, wenn die entlastende Darstellung eindeutig glaubhafter ist (BGer 6B\_258/2017 vom 1. Dezember 2017, E. 2.2)



## Sachverhalt

### Fall 3: Einstellung des Verfahrens (Art. 319 StPO)

Handelt der Staatsanwalt **rechtmässig**, wenn er in den folgenden Fällen das Verfahren **einstellt**?

a) Die beschuldigte Person hat die Schweiz verlassen und ihr Aufenthaltsort ist unbekannt.

## Lösung

### ▪ Definitives Prozesshindernis?

- Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO?
- Längerer Aufenthalt im Ausland an einem unbekanntem Ort
  - Noch kein Prozesshindernis nach Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO

**Fazit: Einstellung nicht korrekt** 

Aber: Fahndung nach Art. 210 Abs. 1 StPO zur Ermittlung des Aufenthaltsorts und Sistierung der Untersuchung nach Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO (wenn „die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen“)



## Sachverhalt

### Fall 3: Einstellung des Verfahrens (Art. 319 StPO) (Fortsetzung)

Handelt der Staatsanwalt **rechtmässig**, wenn er in den folgenden Fällen das Verfahren **einstellt**?

- b) Es stellt sich heraus, dass die beschuldigte Person im Tatzeitpunkt schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB war. Der Staatsanwalt geht davon aus, dass die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) notwendig sein wird.

## Lösung

### ▪ Aufgrund Schuldunfähigkeit?

- Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO
  - Artikel erwähnt nur Rechtfertigungsgründe, aber Schuldausschlussgründe ebenfalls erfasst
  - Einstellung des Verfahrens bei Vorliegen von Schuldausschlussgründen grundsätzlich nur, wenn keine Anwendung einer Massnahme in Betracht kommt
  - Bei schuldunfähiger Person selbständiges Massnahmenverfahren nach Art. 374 f. StPO
    - Massnahme wird erwartet
    - Selbständiges Massnahmenverfahren parallel zum anderen Verfahren
    - Auch bei Unsicherheit, eher vor Gericht

**Fazit: Einstellung nicht korrekt.** 



## Sachverhalt

### Fall 3: Einstellung des Verfahrens (Art. 319 StPO) (Fortsetzung)

Handelt der Staatsanwalt **rechtmässig**, wenn er in den folgenden Fällen das Verfahren **einstellt**?

c) Das Opfer hat den Strafantrag betreffend Drohung zurückgenommen.



## Lösung

### ▪ Fehlende Prozessvoraussetzung?

- Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO
  - Rückzug des Strafantrags lässt Prozessvoraussetzung des gültigen Strafantrags entfallen
- Prozessvoraussetzung müsste dauerhaft nicht erfüllt sein
  - Rückzug entspricht ausdrücklichem Verzicht, welcher endgültig ist (Art. 30 Abs. 5 StGB)
  - Prozessvoraussetzung somit dauerhaft nicht erfüllt

**Fazit: Einstellung korrekt** 



## Sachverhalt

### Fall 3: Einstellung des Verfahrens (Art. 319 StPO) (Fortsetzung)

Handelt der Staatsanwalt **rechtmässig**, wenn er in den folgenden Fällen das Verfahren **einstellt**?

- d) In der Nacht bricht A in das Haus von B ein. Während er im Erdgeschoss die Schränke durchsucht, schläft B im ersten Stock, wird jedoch durch Lärm geweckt. Der erschrockene B erschießt den eine Metallstange in der Hand haltenden A. Der Staatsanwalt stellt das Verfahren gegen B wegen vorsätzlicher Tötung ein.



## Lösung

### ▪ Aufgrund von Rechtfertigung?

- Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO?
  - Möglicherweise Notwehr
    - Einstellung nur, wenn Rechtfertigungsgrund klar erstellt und Freispruch sicher
    - Nach h.L. soll eher Anklageerhebung anstatt Einstellung erfolgen (in dubio pro duriore)
  - Zweifel an der Einhaltung der Grenzen der Notwehr
    - Rechtsgut Vermögen gegen Rechtsgut Leben
    - Einsatz einer Schusswaffe
  - Im gerichtlichen Verfahren zu klären, ob Grenzen der Notwehr eingehalten wurden

**Fazit: Einstellung nicht korrekt.** 



## Sachverhalt

### Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts

Richter A gehört zwar zu keiner politischen Partei, da seine Überzeugungen aber eher links und grün liegen, wurde er durch eine «grüne» Partei unterstützt, was ihm ermöglicht hat, als Richter ans Bezirksgericht gewählt zu werden. Ihm wird ein Fall von neun Klimaaktivisten vorgelegt, die wegen einer Nötigung und eines Hausfriedensbruchs bei einer Protestaktion angeklagt wurden. Als sich Richter A bei einem Anlass mit Frau O, einem Mitglied des Vorstands der ihn unterstützenden Partei, unterhält, sagt sie zu ihm, dass man «den jungen Leuten doch nicht noch mehr Probleme machen solle, als sie schon hätten», und dass sie sich zum Thema des laufenden Verfahrens letztens in einem Interview äussern konnte, in dem sie im Namen der Partei der Öffentlichkeit hoffentlich verständlich erklären konnte, dass die Protestierende im «Notstand» handelten und keine Strafe verdienten. Der Richter wechselt schnell das Gesprächsthema. Auch in der Öffentlichkeit möchte er sich zum Verfahren nicht äussern, da es ihm zu heikel scheint.

**Liegt beim Richter A ein Ausstandsgrund vor?**

**Welche Bedeutung hat die Aussage der Frau O für den Richter A?**



## Lösung

### ▪ Ausstand

#### – Befangenheit durch Offenbarung von politischen Sympathien?

- Objektive Gründe für Misstrauen in Unbefangenheit?
- Parteizugehörigkeit oder –sympathie nicht ausreichend (Art. 56 lit. f StPO)
  - Partei äusserte sich
  - A ausdrücklich nicht öffentlich kommentiert
  - Schneller Themenwechsel im Gespräch
  - Berufliche und politische Sphären getrennt

**Fazit: Kein Grund, davon auszugehen, dass A befangen ist.**

- Als Richter nur dem Recht verpflichtet

**Fazit: Aussage der Frau O bedeutungslos für A.**



## Sachverhalt

### **Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)**

Vor dem Bezirksgericht Zürich ist ein Verfahren gegen X wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 StGB hängig. Er soll zu einem Immobilienmakler gesagt haben, dieser sei ein Spekulant. Der Verteidiger des X weist das Gericht darauf hin, dass sich eine solche Aussage nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur auf die berufliche Geltung der als Immobilienmakler tätigen Person bezieht und deswegen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 173 StGB fällt. Sein Mandant ist deswegen freizusprechen.

**Kann das Gericht den X wegen übler Nachrede verurteilen?**



## Lösung

### ▪ Unabhängigkeit des Gerichts?

- Gerichte hierarchisch unabhängig
- Allgemeine Präjudizien anderer Instanzen sind nicht bindend
  - Meinung des BGer war auf einen anderen Fall bezogen
  - Argumente des BGer nicht in jedem Fall überzeugend
  - Das Gericht ist nicht an die Entscheidung des BGer gebunden und kann im konkreten Fall anders entscheiden als das BGer

**Fazit: Verurteilung ist möglich.**



## Sachverhalt

### **Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)**

Martin wurde von der ersten Instanz wegen geringfügiger unrechtmässiger Aneignung (CHF 150.00) zuungunsten eines Vereins schuldig gesprochen. Das Gericht hat dabei angenommen, es läge ein gültiger Strafantrag vor, der von einem einfachen Vereinsmitglied eingereicht wurde. Es wurde kein anderer Strafantrag durch die strafantragsberechtigte Person gestellt und die Frist für dessen Stellung ist inzwischen abgelaufen. Die Berufungsinstanz teilte diese Rechtsauffassung nicht, ihrer Meinung nach sei ein einfaches Vereinsmitglied nicht strafantragsberechtigt. Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**Kann Martin durch die erste Instanz verurteilt werden?**



## Lösung

### ▪ Unabhängigkeit des Gerichts?

- Erstinstanzliches Gericht ist an die vom Berufungsgericht im Rückweisungsbeschluss vertretenen Rechtsauffassungen und an die Anweisungen gebunden (Art. 409 Abs. 3 StPO)
  - Die Rechtsauffassung, ein einfaches Vereinsmitglied sei nicht strafantragsberechtigt, ist daher verbindlich
  - Somit kein fristgemäss gestellter Strafantrag

**Fazit: Eine Verurteilung ist nicht möglich. Das Verfahren ist einzustellen.**



## Sachverhalt

### Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)

Gilt der Richter in folgenden Situationen als wegen «Tätigkeit in einer anderen Stellung» nach Art. 56 lit. b StPO **vorbefasst**?

- a) Die Rechtsmittelinstanz weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Sache wird zur Neubeurteilung dem Richter A vorgelegt, der das aufgehobene Urteil erlassen hat.



## Lösung

- **Befangenheit aufgrund „Tätigkeit in einer anderen Stellung“?**
  - Wiederholte Tätigkeit in derselben Sache (nach Rückweisung) begründet keine Besorgnis der Befangenheit
  - Richter haben sich professionell zu verhalten

**Fazit: Nicht vorbefasst i.S.v. Art. 56 lit. b StPO**



## Sachverhalt

### Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)

Gilt der Richter in folgenden Situationen als wegen «Tätigkeit in einer anderen Stellung» nach Art. 56 lit. b StPO **vorbefasst**?

- b) Der Richter X, der als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts Untersuchungshaft gegen Y angeordnet hat, soll später auch an der Entscheidung mitwirken, ob sich Y einer Vergewaltigung strafbar gemacht hat.



## Lösung

- **Befangenheit aufgrund „Tätigkeit in einer anderen Stellung“?**
  - Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Fall nicht als Sachrichterinnen oder Sachrichter tätig sein (Art. 18 Abs. 2 StPO)
    - Richter X ist Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts

**Fazit: Bereits nach Art. 18 Abs. 2 StPO unzulässig**



## Sachverhalt

### Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)

Gilt der Richter in folgenden Situationen als wegen «Tätigkeit in einer anderen Stellung» nach Art. 56 lit. b StPO **vorbefasst**?

- c) Der Richter X, der an der Entscheidung mitwirken soll, ob sich Y einer Vergewaltigung strafbar gemacht hat, verurteilte ihn ein Jahr früher wegen eines Diebstahls.

## Lösung

- Anderes Verfahren, somit nicht „in der gleichen Sache“ tätig

**Fazit: Nicht vorbefasst i.S.v. Art. 56 lit. b StPO.**

- Ausnahme: Schwerwiegende Differenzen im vorherigen Verfahren, die Unbefangenheit in Frage stellen



## Sachverhalt

### Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)

Besteht ein **Ausstandsgrund** nach Art. 56 lit. f StPO in folgenden Fällen?

- a) Der Richter X hat zusammen mit dem Angeklagten Y Jus studiert und kannte ihn aus Vorlesungen und Übungen. Da sie in der gleichen Gegend wohnen, gehören sie auch beide zu einem lokalen Schiessverein.



## Lösung

### ▪ Befangenheit aufgrund von Freundschaft?

- Zuneigung kommt als Ausstandsgrund grundsätzlich nur in Frage, wenn sie ausgeprägt ist
- Sozial übliches Mass der Beziehungsnähe muss überschritten werden
  - Blosser Alltagsbekanntschaft reicht nicht aus
  - Braucht objektive Gründe, welche auf eine gewisse Intensität der Beziehung hindeuten
  - Bekanntschaft aus Vorlesungen und Übungen nicht bereits besonders
  - Gleicher Verein (aufgrund des gleichen Wohnorts) noch keine intensive Nähe
  - Keine Hinweise im Sachverhalt auf Überschreiten des sozial üblichen Mass

**Fazit: Nicht befangen i.S.v. Art. 56 lit. f StPO**



## Sachverhalt

### Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts (Fortsetzung)

Besteht ein **Ausstandsgrund** nach Art. 56 lit. f StPO in folgenden Fällen?

- b) Während der Verhandlung nennt der Angeklagte den Richter einen «Idioten, der offenbar umsonst fünf Jahre Jus studiert hat». Der Richter freut sich über diese Bemerkung des Angeklagten nicht, verzichtet aber auf einen Strafantrag wegen Beschimpfung bzw. übler Nachrede. Der Angeklagte glaubt jedoch nicht, dass der Richter jetzt weiterhin unvoreingenommen ist und verlangt seinen Ausstand.



## Lösung

### ▪ Befangenheit aufgrund von Feindschaft?

- Abneigung kommt als Ausstandsgrund grundsätzlich nur in Frage, wenn sie ausgeprägt ist
- Partei oder ihr Rechtsbeistand können nicht aus eigenem Verhalten Ausstandsgrund herbeiführen
  - Durchaus Streitbar, ob Richter noch unvoreingenommen
  - Aber: Partei hat den Ausstandsgrund mit eigenem Verhalten herbeigeführt
    - Ausstand dann zu verneinen, da sonst bewusste Herbeiführung des Ausstands durch eine Partei möglich (Möglichkeit unbequeme Gerichtspersonen loszuwerden)

**Fazit: Nicht befangen i.S.v. Art. 56 lit. f StPO.**